

Martens-Verkaufsbedingungen

-

Artikel 1: Definitionen

In diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten folgende Erklärungen:

Martens: Koninklijke H.H. Martens & Zoon b.v. mit Sitz in Oosterhout sowie die an diese Firma gebundenen Unternehmen Martens beton b.v., Martens kunststoffen b.v., b.v. Martens d.h.z. , Gypsys b.v. und Teuben b.v., alle mit dem Sitz in Oosterhout, Martens prefab beton b.v. / De Lange beton b.v. mit dem Sitz in Waalwijk, Martens Beton n.v./s.a. mit dem Sitz in Mol (Belgien) und die n.v. Martens plastics s.a. mit dem Sitz in Mol (Belgien).

Käufer: jede natürliche oder juristische Person, die Martens um ein Angebot für den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen ersucht oder Martens mit dem Verkauf oder der Lieferung von Waren oder Diensten beauftragt bzw. mit Martens einen Vertrag über den Verkauf von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen schließt.

Vertrag: Jeder Vertrag mit Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen, der zwischen Martens und dem Käufer entsteht, jede Ergänzung und/oder Änderung des Vertrages sowie alle (rechtlichen) Handlungen zur Vorbereitung (darunter die Angebotsanfrage bei Martens und das Angebot von Martens) und die Vollstreckung des Vertrages.

Warenlieferung: Sämtliche Tätigkeiten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren stehen.

Artikel 2: Anwendungsbereich

2.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Angebote sowie sämtliche Gutachten, die Martens dem Käufer erteilt, und auf alle Verträge zwischen Martens und dem Käufer und darauf aufbauende oder sich daraus ergebende Verträge.

2.2 Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie zwischen Martens und dem Käufer in der Schriftform vereinbart wurden.

Artikel 3: Angebote

3.1 Alle Angebote, Preisangaben und Lieferzeiten von Martens sind unverbindlich. Martens darf jederzeit sein Angebot zurücknehmen bzw. widerrufen. Auch nach der Annahme des Angebotes ist eine Rücknahme möglich, sofern diese unverzüglich erfolgt.

3.2 Jede Annahme eines Angebotes von Martens, bei der vom ursprünglichen Angebot abgewichen wird, gilt als Ablehnung des Angebotes sowie als neues Angebot, das für Martens unverbindlich ist. Dies gilt auch, wenn die Annahme des Angebotes seitens des Käufers nur in nebensächlichen Punkten von dem Martens-Angebot abweicht.

Artikel 4: Zustandekommen, Ergänzung und Änderung von Verträgen

4.1 Martens besitzt jederzeit das Recht, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ohne diesbezüglich zur Rechenschaft gezogen werden zu können. Vereinbarungen bezüglich Warenlieferungen bzw. Leistungen sind erst nach einer schriftlichen Bestätigung seitens Martens an den Käufer gültig. Der Versand einer Rechnung seitens Martens kann die erwähnte schriftliche Bestätigung ersetzen. Der Inhalt einer schriftlichen Bestätigung und/oder eine Rechnung von Martens ist für beide Parteien verbindlich, wenn diese nicht in einer Frist von 5 Werktagen nach dem Bestätigungs- oder Rechnungsdatum von der Gegenpartei schriftliche angefochten wird. Dies gilt auch mit Bezug auf Ergänzungen bzw. Änderungen einer Vereinbarung oder eines Vertrages.

4.2 Wenn ein Vertrag vollständig oder zum Teil aufgelöst wird, ist der Käufer den gesamten Rechnungsbetrag für die aufgrund des Vertrags bereits seitens Martens produzierten oder von Dritten bezogenen Waren und durchgeführten Tätigkeiten – unbeschadet Martens' Anspruch auf vollständige Entschädigung – schuldig. Wenn der Käufer einen mit Martens abgeschlossenen Vertrag vor der Produktion oder vor dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die für den Vertrag erforderlich ist, und vor jedweden Rechnungen und Zeichnungen auflöst, hat der Käufer Martens eine Schadensersatzsumme in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages für den Gesamtauftrag ohne MwSt. zu zahlen. Dies gilt unbeschadet des Anspruchs, den Martens auf eine Entschädigung für den gesamten Auftrag zu erheben berechtigt ist.

Artikel 5: Preise

5.1 Bis auf anderslautende und ausdrückliche Vertragsklausel sind die im Vertrag stehenden Preise ohne Mehrwertsteuer und Verpackung frei ab Werk zu verstehen.

5.2 Die Verkaufspreise werden auf der Basis der Kostenfaktoren im weitesten Sinne, die zum Zeitpunkte des Preisangebotes oder des Kaufvertrags gelten, errechnet. Wenn vor dem Datum der Lieferung ein oder mehrere Kosten eine Änderung erfahren haben, hat Martens das Recht, den vereinbarten Preis im Sinne der Änderung anzugleichen. Unter „Kostenfaktoren“ werden ebenfalls die von Behörden auferlegten Lasten, Einfuhrzölle, Angaben, Gebühren und noch andere Lasten verstanden.

Artikel 6: Mehrarbeit

6.1 Verrechnungen von Mehr- und Minderarbeit erfolgen bei Kostenvoranschlagsänderungen, Abweichungen von ursprüngliche Posten und von verrechnungsfähigen oder geschätzten Mengen. Abweichungen von nicht

verrechnungsfähigen Mengen werden dennoch verrechnet, wenn es sich um eine Überschreitung der Ursprungsmengen von über 5 % handelt.

6.2 Martens hat das Recht, Mehrarbeit sofort nach deren Feststellung in voller Höhe dem Käufer in Rechnung zu stellen. Sollte kein schriftlicher Auftrag zur Ausführung von Mehrarbeit vorliegen, hat Martens dennoch Anspruch auf die volle Entschädigung für die geleistete Mehrarbeit.

Artikel 7: Lieferfristen

7.1 Wenn es sich nicht um Lieferungen ab Lager handelt, wird der Zeitpunkt der Lieferung der Waren annähernd ermittelt und in einem vorvereinbarten Lieferungszeitplan wiedergegeben. Hier stehen die Lieferungszeitpunkte und die zu liefernden Warenmengen. Das betreffende Schema enthält bei Bedarf ebenfalls die benötigte Zeit für die im Hinblick auf die Produktion notwendigen Rechen- und/oder Zeichenarbeiten sowie den Zeitpunkt, an dem betreffende Berechnungen und/oder Zeichnungen vom Kunden zu genehmigen sind.

7..2 Wurde eine Lieferung auf Abruf vereinbart und findet kein Abruf seitens des Käufers vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt statt, ist Martens nach der Inverzugsetzung des Käufers dazu berechtigt,

- den Vertrag vollständig oder zum Teil aufzulösen, und zwar unbeschadet des Rechtes Martens', umfassende Schadensersatz einzufordern und/oder
- die Bezahlung der nicht abgerufenen oder abgenommenen Warenmenge zu fordern. Nach der Bezahlung werden die Waren Eigentum des Käufers, wobei Martens jederzeit das Recht hat, die betroffenen Waren von seinem Gelände zu entfernen und anderswo auf Kosten und Gefahren des Käufers zu lagern und nach drei Monaten zu vernichten. Alle damit verbundenen Kosten hat der Käufer zu übernehmen.

7.3 Wurde eine Lieferung auf Abruf vereinbart, jedoch ohne Angabe von Abruffristen, ist Martens dazu berechtigt und befugt, im Falle von Waren, die nicht binnen drei Monaten nach dem Kauf abgeholt worden sind, den Käufer per Einschreiben dazu aufzufordern, binnen acht Werktagen nach Versand dieses Schreibens Martens eine Frist von höchstens drei Monaten nach dem vorhergehenden Zeitraum von acht Werktagen zu nennen, innerhalb der die gesamte Ware abgeholt wird.

Der Käufer hat dieser Aufforderung zeitig Folge zu leisten. Andernfalls findet der Artikel 7.2 Anwendung.

7.4 Bis auf anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Lieferfristen immer als annähernde Zeiten zu betrachten. Sie gelten ab dem Datum des Eintreffens des Auftrages, aber nie als feste Frist.

Martens wird stets versuchen, die angegebene Lieferfrist möglichst einzuhalten. Bei einer Überschreitung der Frist hat der Käufer Martens schriftlich eine Frist von mindestens fünf Werktagen für die Lieferung oder Leistung zu gewähren, bevor er sich auf die Überschreitung der Lieferfrist berufen kann. Die im vorhergehenden Satz gemeinte Frist beläuft sich auf mindestens 28 Werktage, wenn die Lieferung (auch) Beton betrifft.

7.5 Martens hat das Recht, die von Martens geschuldeten Leistungen in Teilen zu erbringen.

Artikel 8: Abnahme

8.1 Der Käufer hat das Recht, Waren auf seine Kosten zu prüfen. Wenn der Käufer darum bittet, ist Martens dazu verpflichtet, rechtzeitig vor dem Laden dem Käufer Zeit und Ort der Warenabnahmen bzw. -prüfung zu nennen. Die Abnahme muss im Werk vor dem Verladen stattfinden, und zwar gemäß im Vorfeld vereinbarten und schriftlich bestätigten Anforderungen (Proben und Abnahmeverfahren) und Abnahme/Prüfungsbedingungen. Kleine Toleranzen bei den Abmessungen, Farben und Ausführungen geben, sofern sie noch in den Grenzen der einschlägigen Normen liegen, kein Recht auf Verweigerung der Ware.

8.2 Über eine eventuelle Ablehnung hat der Käufer möglichst bald, auf jeden Fall innerhalb von drei Werktagen ab dem Tag der Ausführung der Abnahme, eine mit den Ablehnungsgründen versehene schriftliche Mitteilung an Martens zu leiten. Andernfalls nimmt Martens bezüglich der Waren keine Mängelrügen mehr an. Martens wird innerhalb einer vernünftigen Frist die Mängel beheben und die Waren in Übereinstimmung mit Punkt 8.1. einer erneuten Abnahme unterbreiten.

8.3 Eine gelieferte Ware gilt als abgenommen, wenn sie vom Käufer vollständig oder teilweise ver- oder bearbeitet worden ist.

Artikel 9: Lieferung, Risiko und Warenannahme

9.1 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen wird davon ausgegangen, dass Martens Waren geliefert und der Käufer die Waren angenommen hat:

- a. bei Lieferung ab Werk: sobald die Waren auf Transportmitte geladen sind;
- b. bei Lieferung frei ab Werk: sobald die Waren vor Ort gebracht wurden und – sofern seitens Martens vereinbart – abgeladen wurden, und zwar in dem vom Käufer angegebenen Werk oder Lager. Martens braucht die Waren nicht mehr weiter als zu der Stelle zu befördern, wo das Fahrzeug auf ein befahrbares Gelände gelangen kann. Ob dies der Fall ist, hat Martens oder der Spediteur zu beurteilen. Die Lieferung erfolgt immer auf dem Fahrzeug. Der Käufer hat die Waren vom Fahrzeug aus in Empfang zu nehmen. Das Abladen nach/vor den Arbeitszeiten kann nur mit der Zustimmung von Martens/des Spediteurs erfolgen. Bei einer

Lieferung frei ab Werk und nicht abgeladen wird für jede Fracht eine Abladestunde unmittelbar im Anschluss an die Zeit der Ankunft eingeräumt, sofern die Waren während der normalen Arbeitszeiten gebracht werden. Es können mehrere Abladestunden dem Käufer fakturiert werden. Der Käufer kümmert sich um das Abladen der Ware. Das Abladen hat unter Einsatz geeigneten Personals und Materials unter der Verantwortung des Käufers und nach den Anweisungen des Fahrers zu erfolgen. Wenn Martens für das Entladen der Waren Hilfsmittel zur Verfügung gestellt hat, haftet der Käufer ab dem Augenblick, in dem die Hilfsmittel herbeigebracht wurden, für diese Hilfsmittel und für deren sachgemäßen Einsatz. Jeder Schaden infolge der Fahrlässigkeit des Käufers kann von Martens beim Käufer eingefordert werden.

- c. bei Lieferung inklusive Montage: sobald die Waren die Waren montiert sind. Wenn die Waren eingetroffen sind und wegen Umständen, die Martens nicht zur Last gelegt werden können,

nicht unverzüglich mit der Montage begonnen werden kann, oder wenn das Werk solchermaßen konstruiert ist, dass nur mit Pausen montiert werden kann, gelten die Waren für abgenommen, sobald sie vor Ort eingetroffen sind und abgeladen worden sind.

9.2. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren gehen das Schadens- und Verlustrisiko sowie die gegebenenfalls damit verbundenen Folgeschäden auf den Käufer über.

Artikel 10: Mängelrügen

10.1 Nach ihrem Eintreffen beim Käufer muss der Käufer die Waren auf Mängel untersuchen. Wenn bei der Beförderung der Waren auf Risiko und Gefahr von Martens Beschädigungen und/oder Mängel, die beim Eintreffen der Waren festgestellt werden können, nicht sofort auf dem Retourschein, dem Lieferschein oder einem ähnlichen Papier vermerkt werden, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Waren vorbehaltlos angenommen hat. Werden Mängel zu anderen Zeitpunkten als im vorhergehenden Satz bemerkt, muss Martens von diesen Mängeln unverzüglich nach deren Feststellung, jedenfalls binnen drei Werktagen nach der Lieferung, schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Andernfalls nimmt Martens für die betroffenen Waren keine Mängelrüge oder Beschwerde mehr entgegen.

10.2 Der Käufer haftet für die Konsequenzen von undeutlichen und/oder widersprüchlichen Informationen, die er Martens mitgeteilt hat und die für die ordentliche Auftragserfüllung von Bedeutung waren.

10.3 Wird eine Mängelrüge bezüglich der gelieferten Waren von Martens anerkannt, hat Martens das Recht, die betreffenden Waren zu ersetzen oder dem Käufer für die betroffene Lieferung oder einen Teil der Lieferungen eine Gutschrift auszustellen.

10.4 Gelieferte und angenommene Waren werden nicht zurückgenommen.

Artikel 11: Warenmenge

11.1 Ein bei der Warenlieferung ausgehändigter Frachtbrief, Lieferschein oder ein ähnliches Dokument gibt normalerweise die Liefermenge richtig an, sofern der Käufer keine Beschwerde gegen den Frachtbrief, den Lieferschein oder ein ähnliches Dokument bei Martens einlegt.

11.2 Der Käufer hat zudem auf die oben beschriebene Weise zeitig Martens mitzuteilen, dass eine andere Menge als auch dem Lieferschein, Frachtbrief oder einem ähnlichen Dokument angegeben geliefert wurde. Dieser Umstand verleiht dem Kunden jedoch kein Recht auf einen Zahlungsaufschub für die ihm zu viel gelieferte Warenmenge.

Artikel 12: Verpackung

12.1 Mehrwegverpackungen werden von Martens auf der Rechnung über die gelieferten Waren getrennt als Pfand dem Käufer in Rechnung gestellt.

12.2 Für die auf Käuferkosten an Martens zurückgeschickte Verpackung im Sinne des vorhergehenden Absatzes stellt Martens sofort nach dem Empfang der Verpackung eine entsprechende Gutschrift aus.

12.3 Auf dieser Gutschrift wird – sofern die wiedergewonnene Verpackung sich im gleichen

Zustand (laut Martens) wie bei der Lieferung an den Käufer befindet – der laut Absatz fakturierte Betrag dem Käufer gutgeschrieben. Ist die wiederkehrende Verpackung in schlechterem Zustand als sie geliefert wurde, wird ein entsprechend niedrigerer Betrag gutgeschrieben. Der Käufer haftet für die Rücksendung der Verpackung. Wenn die Verpackung nicht nach drei Monaten nach der letzten Lieferung zurückgeschickt wurde, verfällt die Gutschrift und wird davon ausgegangen, dass die Verpackung – vorbehaltlich des Besitzanspruchs von Martens – dem Käufer verkauft wurde, und zwar für den Betrag des in Rechnung gestellten Pfandes.

12.4 Der Käufer hat erst nach Erhalt der Gutschrift das Recht, den Wert der zurückgeschickten Verpackung bis in Höhe der Gutschrift von der Schuld von Martens in Abzug zu bringen.

12.5 Wenn der Betrag der Gutschrift höher als die Schuld des Käufers gegenüber Martens, wird die Differenz unverzüglich nach dem Datum der Rechnung dem Käufer bezahlt.

Artikel 13: Zahlungen und Eigentumsvorbehalt

13.1 Martens behält sich das Eigentum der von Martens gelieferten Objekte vor, bis alle Forderungen von Martens an den Käufer, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig beglichen worden sind.

13.2 Erst nach vollständiger Begleichung aller Forderungen, von denen im vorigen Absatz die Rede ist, erfolgt der Eigentumsübergang.

13.3 Wenn die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass der Käufer Martens seine MwSt.-Nummer mitteilt, haftet der Käufer für alle Folgen der Mitteilung einer verkehrten Mehrwertsteuernummer an Martens.

13.4 Rechnungen müssen bis spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt sein. Im Falle von Berechnungen oder Zeichnungen hat Martens das Recht, von der vorhergehenden Regelung abzuweichen. Die Bezahlung hat in dem Fall folgendermaßen zu erfolgen:

a. eine erste Rate von mindestens 10 % der Kauf- bzw. Auftragssumme bei der Vergabe des Auftrages ist binnen spätestens 30 Tagen nach dem Datum der Rechnung zu bezahlen.

b. Der Rest ist in Raten zu zahlen, die dem Anteil der entsprechend dem Lieferungszeitplan hergestellten oder gelieferten Gegenstände oder dem vereinbarten Teil der Montage entsprechen. Die Bezahlung aller weiteren Raten hat spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum zu geschehen.

13.5 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge und/oder ohne Hinweis auf Aussetzungen und/oder den Verrechnungsort zu bezahlen, abgesehen von Artikel 12.4.

13.6 Wenn die Lieferung der Bestellung des Kunden nicht übereinstimmend mit dem vereinbarten Lieferungszeitplan erfolgt, hat

- unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen die vollständige Zahlung binnen spätestens 30 Tagen nach der anfangs vereinbarten Lieferfrist unter Abzug der gegebenenfalls dann noch nicht geschuldeten Beförderungs- und/oder Montagekosten zu geschehen.

13.7 Wenn und insofern Martens keine Bezahlung seiner Forderungen hat verbuchen können, und zwar für Objekte, für die Martens sich das Eigentum vorbehalten hat, hat Martens das

Recht, ohne Vorankündigung und ohne die vorhergehende Intervention einer Gerichtsbarkeit, bzw. wird Martens bereits mit hiermit unwiderruflich vom Käufer dazu ermächtigt, seine Lieferungen zurückzunehmen und hat der Käufer die Pflicht, Martens in dem Rahmen Zugang zu sämtlichen dem Käufer zugänglichen und/oder vom Käufer benutzten Räumen und Geländen Zugang zu gewähren, unbeschadet des Rechtes von Martens, vom Käufer eine Entschädigung zu verlangen, welche den gesamten Schaden, der Martens entstanden ist, deckt.

13.8 Der Käufer ist im Rahmen seiner normalen Betriebstätigkeiten dazu befugt, die Lieferungen von Martens, deren Besitzer Martens noch ist, an Dritte zu liefern oder zu veräußern. Der Käufer büßt diese Befugnis ein, wenn der Käufer gegenüber Martens in Verzug geraten ist oder Martens ihm diese Befugnis schriftlich entzieht.

13.9 Martens ist jederzeit dazu befugt, vom Käufer eine Vorkasse zur gebührenden Absicherung der Wahrnehmung der Verpflichtungen zu verlangen, die Einnahmekosten und –zinsen einbegriffen, selbst wenn die Verpflichtungen des Käufers noch nicht einforderbar geworden sind. Wenn der Käufer nicht sofort einem dahingehenden Ersuchen Martens' Folge leistet, hat Martens das Recht, die Lieferung von Gütern und Leistungen unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen. Der Käufer befindet sich somit automatisch in Verzug. Er ist in dem Fall dazu angehalten, auf den ersten Antrag Martens für Martens ein Pfandrecht mit Bezug auf die sich beim Käufer befindenden Güter zu gewähren.

13.10 Es ist dem Käufer verboten, auf die von Martens gelieferten und noch unbezahlten Güter ein stilles Pfandrecht zugunsten Dritter zu verankern.

13.11 Bei verspäteter Zahlung ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug. Somit werden alle Rechnungen von Martens sofort einforderbar. Wenn der Käufer in Verzug ist, hat er ohne vorhergehende Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1,5 % monatlich auf den gesamten Außenstand zu zahlen. Jeder angefangene Monat wird in diesem Zusammenhang als ein ganzer Monat betrachtet.

13.12 Wenn der Käufer in Verzug ist, hat er sämtliche Schäden und Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, der Einforderung zu zahlen. Die außergerichtlichen Eintreibungskosten haben mindestens dem seitens der niederländischen Anwaltschaft empfohlenen Eintreibungstarif zu entsprechen. Sie belaufen sich stets auf mindestens A 400,00.

13.13 Wenn Martens sein Recht auf Aufschub bzw. vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages ausübt, sind die Kosten, die Martens im Rahmen der Lagerung und/oder des Abtransportes entstehen, zu Lasten des Käufers.

Artikel 14: Zeichnungen und Berechnungen

14.1 Martens trägt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der vom oder für den Käufer gelieferten Zeichnungen, Berechnungen und anderen Informationen, zum Beispiel alle notwendigen Angaben für die Anfertigung von Produktionszeichnungen, Statikrechnungen, Güter und die dazugehörigen Zeichnungen von Martens, gleich ob die Güter fester Bestandteil von Konstruktionen Dritter sind oder nicht.

14.2 Wenn, nachdem Martens dem Käufer die erste Zeichnung und/oder Berechnung geliefert hat, derartige bautechnische Änderungen stattfinden, dass sich daraus wichtige Änderungen der Berechnungen bzw. Zeichnungen ergeben, dürfen die Termine, die unter Artikel 7.1 stehen,

verschoben werden um den Zeitraum, der vernünftigerweise für die Änderung der Berechnungen oder Zeichnungen benötigt wird. Die Zusatzkosten für die Berechnungen bzw. Zeichnungen werden auf den Käufer abgewälzt.

14.3 Falls Zeichnungen und (statische) Berechnungen sowie die dazu gehörenden Zeichnungen von Objekten seitens Martens angefertigt werden, werden sie dem Käufer zugeschickt. Mit der Produktion der jeweiligen Objekte wird erst dann begonnen, wenn diese Zeichnungen und Berechnungen durch den Käufer genehmigt wurden. Zum Beweis werden diese Bescheide durch den Käufer oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben und zurückgesandt.

14.4 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Genehmigungen und/oder Zustimmungen bei den Behörden erwirkt werden. Zum Beweis sind diese von den Behörden zu unterzeichnen.

14.5 Wenn den Zeichnungen und Berechnungen für die betreffende Arbeit keine Informationen, die vom oder für den Käufer geliefert wurden, zugrunde liegen, sondern von Martens ausgehend von eigenen Angaben angefertigt wurden, liegt die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben bei dem Käufer, sofern und ab dem Augenblick, dass der Käufer die Zeichnungen genehmigt hat.

14.6 Alle von Martens angefertigte Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum von Martens. Die vollständige oder teilweise Übernahme der darin gezeigten Bauten, Bauformen oder Konstruktionseinzelheiten sowie auch die Offenbarung derselben gegenüber Dritten sind nicht gestattet.

Für jede Übertretung dieser Bestimmungen hat der Käufer Martens ein Strafgeld von A 7.500,00 zu entrichten, und dies ungeachtet aller übrigen Rechte und Ansprüche Martens', unter anderem des Anspruchs auf vollen Schadensersatz.

Artikel 15: Montage

15.1 Wurde die Montage vereinbart, müssen die mit dem Lieferungszeitplan vereinbarten Angaben für die Montage bzw. Verarbeitung der seitens Martens zu liefernden Güter ungeachtet der übrigen vereinbarten Lieferungs- und/oder Montagebedingungen, jedenfalls sämtliche anderen als Martens zu liefernden Konstruktionen, Einrichtungen, Werkstoffe bzw. Dienstleistungen sich mit den quantitativen und qualitativen Anforderungen decken, damit die Montage oder Verarbeitung unverzüglich, ungestört, ohne Verzug und/oder Unterbrechung erfolgen kann.

15.2 Wenn nach Meinung von Martens die im ersten Absatz dieses Artikels bezeichneten Leistungen anderer als Martens nicht rechtzeitig erbracht sind und/oder qualitativ unzureichend sind, hat Martens das Recht, die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

15.3 Martens übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die in den vorigen Absätzen dieses Artikels gemeinten, von anderen als Martens gelieferten oder montierten Bauten, Einrichtungen, Werkstoffe und/oder Leistungen, auch nicht für die Folgen der bei den Bauten, Einrichtungen und dergleichen oder bei der Montage derselben erhobenen Beschwerden.

15.4 Wenn von Martens auf Ersuchen des Käufers Hilfe, Rat, Anweisungen oder Richtlinien für

die Montage der gelieferten Güter verlangt wird, haftet Martens, wenn Martens dem Ersuchen Folge geleistet hat, gegenüber dem Käufer oder Dritten nicht für die Kosten und/oder die Schäden, die bei oder im Rahmen dieser Montage entstanden sind.

15.5 Die Montage muss vom Käufer auf Mängel untersucht werden. Wenn Mängel und Fehler festgestellt werden, muss der Käufer Martens schriftlich und unverzüglich nach der Feststellung, spätestens drei Arbeitstage nach der Montage, darüber informieren. Wenn binnen drei Arbeitstagen keine Mängel gemeldet werden, gilt die Montage für angenommen. Nach dieser Frist muss Martens keine Beschwerden mehr zur Kenntnis nehmen oder beheben.

Artikel 16: Ausführung

16.1 Die Ausführung von Arbeiten seitens Martens geschieht nach den Anweisungen und unter Aufsicht des Käufers oder dessen Stellvertreter.

16.2 Bei der Ausführung auftretende Hindernisse im Erdreich müssen vom Käufer entfernt werden. Werden dergleichen Hindernisse nicht entfernt, hat der Käufer von Rechts wegen für den sich daraus ergebenden Verzug bei der Arbeitsausführung zu haften und demnach den entstandenen Schaden auch wiedergutzumachen.

16.3 Bis auf anderslautende schriftliche Vereinbarung gelten die angegebenen Anfangs- und Enddaten der Arbeiten als Richtschnuren und nicht als absolute Fristen.

Artikel 17: Garantie und Verantwortlichkeit

17.1 Martens garantiert die Tauglichkeit der von Martens hergestellten Güter und der von Martens ausgeführten Montagearbeiten. Die Garantiefrist endet 10 Jahre nach der Lieferung der Objekte bzw. der Abnahme der Montage, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine andere Frist vereinbart. Für die nicht von Martens hergestellten Objekte garantiert Martens die Tauglichkeit während der gleichen Zeit wie der Lieferant von Martens.

17.2 Sollte sich herausstellen, dass die Lieferungen von Martens verkehrt zusammengesetzt, aufgebaut oder bemessen sind bzw. von mangelhafter Qualität sind oder die Arbeiten, die Martens verrichtet hat, ungeeignet sind, ersetzt Martens die betreffenden Objekte kostenlos durch ähnliche Objekte bzw. behebt die festgestellten Mängel.

17.3 Martens haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Martens' oder des Führungspersonal von Martens nicht für Schäden, die dem Käufer infolge einer verkehrten Zusammensetzung, Struktur oder Abmessung oder mangelhafter Qualität der von Martens gelieferten Gegenstände und/oder der von Martens ausgeübten Tätigkeiten entstanden sind.

17.4 Jede vertragliche und/oder gesetzliche Haftbarkeit von Martens beschränkt sich auf höchstens den Auftragswert, und zwar dahingehend, dass die Haftungssumme sich niemals über A 100.000 beläuft. Martens haftet nicht für Folge- und/oder Betriebsschäden.

17.5 Der Käufer hält Martens vollkommen von allen Ansprüchen Dritter und den sich daraus für Martens ergebenden Kosten im Falle von Schäden, für die Martens seine eigene Verantwortlichkeit ausgeschlossen hat, schadlos.

17.6 Martens übernimmt keine Verantwortung, wenn und sofern die seitens des Käufers verlangte und dem Käufer schriftliche bestätigten Qualität von den Qualitätsanforderungen im

Kostenvoranschlag oder der Arbeitsleitung abweichen sollte.

17.7 Martens übernimmt keine Verantwortung für die von Martens eingeschalteten Subunternehmer und Zulieferer bzw. für all diejenigen Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt von Martens beauftragt wurden und/oder Martens Dienste erbringen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Martens'. Martens geht zudem die Verpflichtung ein, binnen einer vernünftigen Frist die Identität der von Martens eingeschalteten Firmen oder Personen dem Käufer mitzuteilen.

Artikel 18: Höhere Gewalt

Als ein Mangel oder Fehler bei der Erfüllung des Vertrages, der Martens nicht zur Last gelegt werden kann, gilt jeder Umstand, dem Martens beim Antritt des Vertragsverhältnisses normalerweise nicht Rechnung zu tragen brauchte und aufgrund dessen die normale Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise nicht von Martens verlangt werden kann. Dazu gehören unter anderem, aber nicht nur, die nicht fristgemäße oder ungebührende Lieferung oder Leistung der Zulieferer oder Produktionsmittel von Martens, der Verzug der von Seiten Martens bei der Vertragserfüllung eingeschalteten Spediteure, Hindernisse im Verkehr, Kriege und Kriegsgefahr, Ein- und Ausfuhrverbote und noch andere Maßnahmen niederländischer oder ausländischer Behörden, durch welche die Erfüllung des Vertrages (zeitweilig) unmöglich ist, Frost, Streiks, Besetzungen, Transportverluste und -schäden, Brand, Wasserschäden, Diebstahl, Störung bei der Lieferung von Grund- und Hilfsstoffen oder Energie sowie Ausfälle der Produktionsmittel.

Artikel 19: Verrechnung

Jede weiter oben in Artikel 1 bezeichnete Gesellschaft ist dazu berechtigt, Aufträge des Käufers mit Forderungen gleich welcher Natur zu verrechnen, auch die Forderungen, die jede unter Artikel genannte Gesellschaft gegenüber dem Kunden hat.

-

Artikel 20: Auflösung

Martens hat unbeschadet seines Schadensersatzanspruches und/oder seines Rechtes, seine Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages vollständig oder zum Teil auszusetzen, das Recht, den Vertrag fristlos vollständig oder partiell durch eine außergerichtliche diesbezügliche Erklärung aufzulösen, wenn:

- a. der Konkurs, der Zahlungsaufschub oder die gesetzliche Schuldenregelung für natürliche Personen für den Käufer beantragt oder verkündet wurde, oder
- b. wenn der Käufer seine Tätigkeiten einstellt, dessen Unternehmen (sei es auch zum Teil) übertragen, aufgelöst oder stillgelegt wird, oder
- c. wenn dem Käufer ein externer Geschäftsführer zur Seite gestellt wird (im Rahmen einer gerichtlich verordneten externen Aufsicht).

Artikel 21: Aussetzung

21.1 Der Käufer erklärt den Verzicht auf sein Recht, die sich aus dem Vertrag ergebenden

Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auszusetzen.

21.2 Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Martens die Vermutung hegt, dass der Käufer seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat Martens das Recht, die Erfüllung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer einen Verpflichtungen nachgekommen ist, auch wenn der Käufer nicht an der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Schuld trägt.

21.3 Wenn Martens ausgehend von Martens zu dem Zeitpunkt bekannten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen seine Verpflichtungen aussetzt, braucht Martens den Käufer nicht zu entschädigen, wenn sich im nachhinein herausstellen sollte, dass die Aussetzung nicht (voll und ganz) rechtens gewesen ist.

Artikel 22: Geltendes Recht und Gerichtsstand

22.1 Sämtliche Verpflichtungen zwischen Martens und dem Käufer sind ausschließlich niederländischem Recht unterworfen. Der Wiener Vertrag vom 11. April 1980 findet dabei keine Anwendung.

22.2 Alle Rechtsfälle zwischen den Parteien, gleich welcher Natur diese sind, werden in niederländischer Sprache vom Gericht in Breda behandelt. Martens hat jedoch das Recht, einen Rechtsstreit einem gesetzlich befugten Richter zu unterbreiten.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fassung von September 2009) sind beim Handelsgericht zu Breda unter der Nummer 20000408 hinterlegt.

22.3 Bei einem Streitfall ist in allen Fällen die niederländische Fassung vorliegender Geschäftsbedingungen gegenüber der Übersetzung maßgebend.